

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG BD4
SICHERHEITSTECHNIK IM GESUNDHEITSWESEN

Postanschrift: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: 0043 2742 9005 14262, e-mail: franz.woesch@noel.gv.at

GUTACHTEN

Über die Hygiene- und Sicherheitstechnische Bauprüfung von
VOGEL & NOOT T6 MITTENANSCHLUSSHEIZKÖRPER
und VOGEL & NOOT VERTIKAL-MITTENANSCHLUSSEIZKÖRPER
Hergestellt von der Firma Rettig Austria GmbH für den Einsatz im Gesundheitswesen

1. Allgemeines

Prüfstelle	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung BD4, 3109 St. Pölten
Auftraggeber	Firma Rettig Austria GmbH (Vogel & Noot) Vogel & Noot Straße 4, 8661 Wartberg, Austria
Prüfzeitraum	Oktober 2011
Gutachter	Ing. Franz Wösch
Prüfort	Fa. Rettig Austria GmbH, A-8661 Wartberg

2. Auftragsumfang

Erstellen eines Hygiene- u. Sicherheitstechnischen Gutachtens über T6 Mittenanschlussheizkörper in Hygieneausführung und Vertikal-Mittenanschlussheizkörper in Hygieneausführung. Zur Beurteilung wurden auch die Hygieneaspekte berücksichtigt.

3. Prüfnormen und Regelwerke

Folgende Werksunterlagen, Prüfberichte, Hygienegutachten und Regelwerke wurden zur Begutachtung bzw. Sichtung verwendet:
ÖNORM H 6020; ÖNORM EN 442-1 Ausgabe 1997; **Hygienegutachten - ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD** vom Mai 2002 und Werksunterlagen. Die angegebenen NORMEN Prüfberichte und Regelwerke berücksichtigen jeweils den aktuellen technologischen Stand.

4. Prüfergebnis

Bei der Hygiene- und Sicherheitstechnischen Begutachtung wurde festgestellt, dass die **T6 MITTENANSCHLUSSHEIZKÖRPER in Hygieneausführung** und **VERTIKAL-MITTENANSCHLUSSHEIZKÖRPER in Hygieneausführung** grundsätzlich den unter Punkt 3. angeführten Prüfnormen, Werksunterlagen, Bescheinigungen, Prüfberichte und Regelwerke entsprechen. Es bestehen daher gegen den Einsatz der T6 Mittenanschlussheizkörper im Gesundheitswesen keine Bedenken.

Das Prüfergebnis gilt für einen begrenzten Zeitraum von 5 (fünf) Jahren.
Werden zukünftig an der Baureihe bauliche und funktionelle Änderungen vom Hersteller vorgenommen, so ist neuerlich um eine Begutachtung durch den Amtssachverständigen notwendig.

St. Pölten, 07.10.2011

Der Amtssachverständige



Ing. Franz Wösch